

SATZUNG der Bauzemeck-Zunft Ostrach e.V.

(Neufassung vom 10.02.2021)

§ 1) Name, Sitz und Zweck

Die „Bauzemeck-Zunft Ostrach e. V.“ mit Sitz in 88356 Ostrach, Landkreis Sigmaringen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des auf in alter Überlieferung beruhenden Fasnachtsbrauchtums in Ostrach.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung der örtlichen Straßenfasnacht und durch Narrenspiele in der für Ostrach typischen Art. Die Einrichtung, Unterhaltung und Pflege eines Zunftheims, die Errichtung des Funkens, des Maibaums u. ä. sind gleichrangige, satzungsgemäße Aufgaben zur Erhaltung der brauchtumsgebundenen Heimatkunde.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ostrach, die es bis zur Neugründung eines vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Nachfolgevereins zu verwalten hat. Sollte ein derartiger Verein in angemessener Frist nicht gegründet werden, hat die Gemeinde Ostrach dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 3) Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Personen erwerben, die im Sinne der Satzung den Verein unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
3. Über Aufnahme entscheidet der Zunfttrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 4) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Zunfttrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 5) Beitrag

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erstrecken sich auf die in § 1 aufgeführten Zwecke des Vereins.

Der freiwillige Austritt kann schriftlich mit sofortiger Wirkung, insofern dieses Mitglied kein Vorstandsamt bekleidet, ansonsten zum Ende des Kalenderjahrs mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

§ 7) Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand (Zunftmeister)
- b. Stv. Zunftmeister
- c. Zunfttrat
- d. Narrenrat
- e. Mitgliederversammlung

Der jeweilige Zunftmeister ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Zunftmeister und der stv. Zunftmeister je mit Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht des stv. Zunftmeisters auf den Verhinderungsfall des Zunftmeisters beschränkt.

Der Zunftmeister und Schriftführer wird für 4 Jahre gewählt, 2 Jahre später wird der **stv. Zunftmeister und Kassier** für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand wird aus dem Organ (c.) Zunfttrat gestellt. Dies gewährt dass die Vorstandschaft nie komplett aufhören kann. Die Wahl ist geheim durchzuführen (für Zunftmeister und stv. Zunftmeister). Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung für die gleiche Zeit erweitert, bzw. gewählt werden.

Dem erweiterten Vorstand sollen nur Mitglieder angehören, die mit besonderen Verwaltungsaufgaben des Vereins betraut sind, bzw. werden. Diese gewählten Personen bilden die Vorstandschaft, deren Personenzahl vom Zunfttrat jeweils festgelegt wird.

Zu c) Der Zunftrat besteht aus der Vorstandschaft und weiteren verdienten ausschließlich männlichen Mitgliedern der Zunft. Er hat die Aufgabe, den Vorstand nach der Satzung zu unterstützen.

Er wird von der Mitgliederversammlung, nach einer Probezeit von zwei Jahren, für immer (bzw. bis zum Ausscheiden) in den Zunftrat gewählt. Der Zunftrat darf die Personenzahl fünfundzwanzig nicht übersteigen.

Zu d) Dem Narrenrat gehören kraft Amtes die Abteilungsleiter der Zunft, im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter, und sonstige für den Verein verdiente Personen an.

Die Berufung in den Narrenrat erfolgt durch den Zunftrat mit Zweidrittel-Mehrheit für die Zeit von zwei Jahren.

Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Zu e)

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds
- Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
- Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, innerhalb von vier Monaten nach der Fasnachtszeit zusammen. Ihr obliegt die Entgegennahme der Verwaltungsberichte, die Entlastung des Vorstandes und die im BGB und in der Satzung festgelegten Aufgaben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich, mit Angabe der Gründe, beantragt.

§ 8) Beschlussfassungen

Beschlussfassungen werden, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit.

Vorstand und Zunftrat sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 9) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9) Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern, Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern, Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern, Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein, durch schriftliche Anzeige die auch per E-Mail erfolgen kann, tun.

§ 9) Jugendschutz und Aufsichtspflicht

Grundsätzlich kann die Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen nicht an den Verein oder an Mitglieder übertragen werden. Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Erziehungsberechtigten bestehen.

§ 10) Allgemeines

Unabhängig davon sollten Unklarheiten oder Streitigkeiten mit echtem Narrengest, mit Humor und ohne Vereinsmeierei oder gar Paragraphenreiterei, geregelt werden. Tierischer Ernst ist im Verein so fehl am Platze, wie laute Rechthaberei und Überheblichkeit.

§ 11) Schlussbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister im Registergericht Ulm in Kraft.

Bisherige Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gegeben zu Ostrach an der Ostrach, den 10.02.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Reisky', written in a cursive style.

Bauzemeckzunft Ostrach e. V.
Rolf Reisky
Zunftmeister